



NIEDERSCHRIFT

- über die am

Mittwoch, den 22. Dezember 2021, um 19.30 Uhr

im Veranstaltungszentrum Möllbrücke
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl		Peter Schober	Harald Haßlacher
Ing. Martin Granig	Stephanie Triebelnig	Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Ulrike Nischelbitzer	Daniela Pichler	Alfred Winkler	
Dieter Hasslacher	Ing. Hartlieb Rudolf		
Hans-Jörg Unterkofler			
Barbara Pucher			

Nicht anwesend, entschuldigt: Josef Stanitznig, Georg Striedner

Ersatzmitglieder: Manuel Tamegger, Alfred Kreiner

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 2 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. RsB unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag und auf der Homepage der Markt-gemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO be-achtet wurden und der Gemeinderat mit 19 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemein-de-ratsmitglieder und ganz besonders die Zuhörer. Er weist darauf hin, dass es den Zuhö-ern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen. Es werden keine Anfragen gestellt.

Da keine Anträge auf Änderung der Tagesordnung gestellt werden, stellt sich diese, wie folgt, dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2021
3. Stellenplan 2022
4. Wirtschaftshof-Verrechnungsstundensätze 2022
5. Voranschlag 2022 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag
 - a) Verordnung
 - b) Deckungsfähigkeit
 - c) Kassenkredit
6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2022 – 2026
7. Abfallgebührenverordnung – Anpassung der Müllgebühren mit 01.01.2022
8. Kindergarten Pusarnitz – Errichtung alterserweiterte Gruppe – Finanzierungsplan
9. Fördervertrag mit der Diözese Gurk (für die Pfarre Möllbrücke)
10. Umstieg der Marktgemeinde Lurnfeld zur LAG Nockregion Oberkärnten, zur KEM Millstättersee und Einstieg in die KLAR! Nockregion
11. Beschluss zur weiteren Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal für die nächste EU-Förder- und Programmperiode 2023 – 2027 (28-30) im Rahmen der LEADER-Bewerbung auf Aufbringung der Eigenmittel
12. Verbleib bei der KEM und Beitritt zur KLAR! Großglockner/Mölltal – Oberdrautal
13. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen in den Ortsbereichen Möllbrücke und Göriach – Gutachten
14. Flächenwidmungsplanänderungen 2a-c/2021, 4a+b/2021, 5/2021
15. Schneeverbringung Lurnfeld – Pachtvertrag
16. Berichte

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GRⁱⁿ Daniela Pichler und GR Alfred Winkler bestellt.

2. Kontrollausschussbericht 3. Vierteljahr 2021

GR Harald Haßlacher informiert als Obmann des Kontrollausschusses, dass dieser am 14. Dezember 2021 eine Belegprüfung des 3. Vierteljahres 2021 auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit durchgeführt hat.

Dabei wurden weder bei der Buchungs- und Belegprüfung noch bei der Gebarungsprüfung Beanstandungen festgestellt.

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Kontrollausschussbericht des 3. Quartals 2021 zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

3. Stellenplan 2022

Die Amtsleiterin informiert, dass auf Grund des *Gemeindemitarbeiterinnengesetzes* (K-GMG) der Stellenplan nun in einen „Beschäftigungsrahmenplan“ mit Stellenbewertung nach einem Punktesystem umgeändert wurde.

In der Marktgemeinde Lurnfeld erfolgte die Bewertung mit 210,68 von möglichen 259 Punkten in der allgemeinen Verwaltung. Das heißt, der Stellenplan der Marktgemeinde Lurnfeld ist defacto nicht voll ausgeschöpft.

Der Stellenplan 2022 wurde gegenüber 2021 nicht wesentlich geändert wurde. Die im September neu besetzten Stellen für die altersübergreifende Gruppe im Kindergarten wurden bereits im Juli 2021 in den Stellenplan aufgenommen, eine Stelle im Kindergarten ist auf Grund der Pensionierung der ehemaligen Kindergartenleiterin mit November 2021 weggefallen.

Frau Mag.^a Jutta Gröppel erklärt den Stellenplan 2022 anhand der vorbereiteten Verordnung auszugsweise.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 22. Dezember 2021, Zahl: 011-0/466/2021 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
40,00	D	III	AK-RSB2A	27	10,80
67,50	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP3A	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
50,00	C	V	AK-SSB1	33	16,50
60,00	B	VI	AK-SSB3	39	23,40
57,50	D	IV	KU-KB2B	33	18,98
100,00	C	V	KU-KB4	39	39,00
87,50	K		EP-PL2	45	
72,50	K		EP-PFK2	39	
87,50			EP-PFK2	39	
62,50	P3	III	EP-PK3	30	
65,00	P3	III	EP-PK3	30	
87,50	P3	III	EP-PK3	30	
62,50			EP-PK2	27	
75,00			EP-PK2	27	
62,50			EP-PK2	27	

67,50			EP-PK2	27	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
60,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	V	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
BRP-Summe				210,68	

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 259 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29. Juli 2021, Zahl: 011-0/462/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeindeservicezentrum und der Abt.3, AKL abgenommen und entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, daher stellt der Bürgermeister den

Antrag, der Gemeinderat möge die Verordnung über den Stellenplan 2022, wie besprochen, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

4. Wirtschaftshof-Verrechnungssatzenätze 2022

Der Vorsitzende berichtet aus der Finanzausschusssitzung, dass eine Neukalkulation der Verrechnungssatzenätze basierend auf Ausgaben laut Rechnungsabschluss 2020 sowie der aktuellen AfA (Abschreibung für Abnutzung) durchgeführt wurde.

Die Verrechnungstunden sollen aufgrund von Kostenwahrheit angepasst werden. Demzufolge stellen sich die Wirtschaftshof-Verrechnungstundensätze 2022 wie folgt dar:

Verrechnungstundensätze 2022

Art	VA 2022	Vergleich VA 2021
a) Arbeiter	EUR 32,10	EUR 29,90
b) Fahrzeuge		
Traktor	EUR 20,70	EUR 21,10
Renault Pritschenwagen	EUR 12,90	EUR 13,80
Fiat Strada	EUR 25,30	EUR 23,90
c) Geräte (ohne Fahrer)		
Holder	EUR 33,10	EUR 40,30
Schneefräse (Zusatzger.)		
Rasentraktor	EUR 9,10	EUR 7,80
Rasenmäher (Zusatzger.)		
d) Zusatzgeräte (ohne Lenker und ohne Fahrzeug)		
Zusatzgeräte	EUR 13,50	EUR 4,70
Seitenmulchgerät	EUR 14,30	EUR 10,80

Die Stundensätze für das Kommunalgerät „Holder“ sind im Vergleich zu 2021 etwas niedriger, da für die Berechnung die tatsächlichen Einsatzstunden vorlagen, die ursprünglich geringer angenommen wurden.

Er stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Wirtschaftshof-Verrechnungstundensätzen für Arbeiter, Fahrzeuge und Geräte, wie oben angeführt, für das Haushaltsjahr 2022 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Voranschlag 2022 – Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Der Entwurf des Gesamtwerks wurde den Mitgliedern des Gemeinderates vorab zur Kenntnis gebracht und in den Fraktionen besprochen.

Bürgermeister Gerald Preimel berichtet, dass der gesamte Gemeindefinanzausgleich (Anteil des BZ-Rahmens) in Höhe von EUR 283.000,00 in den Voranschlag 2022 eingebaut werden musste. Der restliche freie BZ-Rahmen wird für die Ratenzahlung für den Parkplatz Möllnerberg und die Finanzierung des neuen LF-A für die Freiwillige Feuerwehr Göriach verwendet.

Er demonstriert mit Hilfe einer Aufstellung der Finanzverwaltung, die allen Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt wurde, dass der Saldo 1 in der Tabelle EUR

40.000,00 aufweist. Dieser wird von der Aufsichtsbehörde betrachtet und nachdem er positiv ist, wurden der Marktgemeinde Lurnfeld nicht, wie befürchtet, Kürzungen der freiwilligen Leistungen empfohlen.

Anhand der nachstehenden textlichen Erläuterungen sowie dem Entwurf der Verordnung, und dem Begutachtungsformular der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung erklärt die Amtsleiterin die Details zum Voranschlag für 2022.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Die Fortführung der Strategie von höchster Sparsamkeit wird weiter geführt, somit konnte im Finanzierungshaushalt zwar ein positives Ergebnis erreicht werden. Die hohe Belastung durch die Abschreibung für Abnutzung kann nicht mit den Erträgen abgedeckt werden, was einen positiven Saldo im Ergebnis unmöglich macht.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Die positiven Ertragsanteilprognosen sowie die Integration des gesamten Gemeindefinanzausgleichs machten möglich, dass der negative Saldo 0 im Ergebnishaushalt um mehr als die Hälfte reduziert werden konnte.

Der Saldo 1 im Finanzierungshaushalt erweist sich als stabil positiv, was die Liquidität der Gemeinde sicherstellt.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2022	VA 2021	REAB 2020
Erträge	5.942.700,00	6.082.800,00	5.632.250,80
Aufwendungen	6.019.400,00	6.197.200,00	6.039.866,42
Nettoergebnis (Saldo 0)	-76.700,00	-114.400,00	-407.615,62
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	54.600,00	102.200,00	199.680,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	84.800,00	105.900,00	358,51
Summe Haushaltsrücklagen	-30.200,00	-3.700,00	199.321,49
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-106.900,00	-118.100,00	-208.294,13

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022	VA 2021	REAB 2020
Einzahlungen	5.573.200,00	5.575.700,00	4.950.966,07
Auszahlungen	5.006.200,00	5.162.400,00	4.882.691,26
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	367.000,00	413.300,00	68.274,81
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-190.700,00	-501.700,00	-843.584,83
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	176.300,00	-88.400,00	-775.310,02
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	102.700,00	747.100,00	273.044,39
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	279.000,00	658.700,00	-502.265,63

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Aufgrund der prognostizierten Ertragsanteile und der Integration des gesamten Gemeindefinanzausgleichs konnte das negative Ergebnis leicht gesenkt werden. Der Finanzierungshaushalt weist ein positives Ergebnis aus, womit die Liquidität nicht gefährdet ist.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbstständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen.

Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde hat sich an die gesetzlich vorgegebene Abschreibungsdauer gehalten.

6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Die Marktgemeinde Lurnfeld ist bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein 0-Defizit im Maastricht-Ergebnis zu erzielen.

a) Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 22. Dezember 2021, Zl. 902-xxx/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2022**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2022	VA 2021	REAB 2020
Erträge	5.942.700,00	6.082.800,00	5.632.250,80
Aufwendungen	6.019.400,00	6.197.200,00	6.039.866,42
Nettoergebnis (Saldo 0)	-76.700,00	-114.400,00	-407.615,62
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	54.600,00	102.200,00	199.680,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	84.800,00	105.900,00	358,51
Summe Haushaltsrücklagen	-30.200,00	-3.700,00	199.321,49
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-106.900,00	-118.100,00	-208.294,13

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022	VA 2021	REAB 2020
Einzahlungen	5.373.200,00	5.575.700,00	4.950.966,07
Auszahlungen	5.006.200,00	5.162.400,00	4.882.691,26
Geldfluss aus der operativen Gebahrung (Saldo 1)	367.000,00	413.300,00	68.274,81

<i>Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)</i>	-190.700,00	-501.700,00	-843.584,83
<i>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</i>	176.300,00	-88.400,00	-775.310,02
<i>Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)</i>	102.700,00	747.100,00	273.044,39
<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)</i>	279.000,00	658.700,00	-502.265,63

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.079.700,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerald Preimel

Im negativen Ergebnis schlägt sich die AfA mit ca. 500.000,00 EUR nieder.

Abschließend ergänzt der Vorsitzende, dass noch EUR 20.100,00 an Bedarfszuweisungsmitteln für 2021 gebunden werden müssen, da diese sonst verfallen. Diese Bindungen sind wie folgt angedacht:

- EUR 10.000,00 – Atemschutzraum FF Göriach
- EUR 3.000,00 – Biomüllanlage FH Pusarnitz
- EUR 7.100,00 – Luftreinigungsgeräte VS Lurnfeld

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Verordnung des Voranschlages für das Finanzjahr 2022 und der Bindung der freien BZ-Mittel für 2021, wie vorge-tragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten An-trages.

b) Deckungsfähigkeit

Antrag: Der Gemeinderat möge der Deckungsfähigkeit (wie in der Verordnung des Voranschlages unter § 3 festgelegt) zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten An-trages.

c) Kassenkredit

Der Bürgermeister informiert, dass die Marktgemeinde Lurnfeld jedes Jahr eine Verein-barung für einen Kassenkredit bei der Raiffeisenbank Lurnfeld – Mölltal abschließt, Kos-ten fallen jedoch nur an, wenn dieser tatsächlich gebraucht wird.

Für 2022 liegt ein Angebot der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal für einen Kassenkredit in Höhe von EUR 1.079.700,00 vor. In der Vereinbarung ist eine Verzinsung von 0,64% pro Jahr festgelegt.

Antrag: Der Gemeinderat möge der dem Kontokorrentrahmen, wie in der Ver-ordnung unter § 4 festgelegt, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten An-trages.

6. Mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2022 – 2026

Die Amtsleiterin berichtet, dass laut der VRV 2015 in Verbindung mit dem Kärntner Gemeinde Haushalts-Gesetz eine mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanzpla-nung für das Voranschlagsjahr und die vier aufeinanderfolgenden Jahre zu erstellen ist. Weiters erklärt sie, dass die Einnahmen und Ausgaben aus jetziger Sicht fortge-schrieben wurden, somit stellt sich die mittelfristige Ergebnis-, Investitions- und Finanz-planung 2022-2026 wie folgt dar:

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Marktjahren ab 2022

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - Interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.636.800,00	4.795.300,00	4.864.600,00	4.979.300,00	5.088.900,00
212	Erträge aus Transfers	1.305.800,00	1.237.000,00	1.209.800,00	1.204.900,00	1.192.600,00
213	Finanzerträge	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
21	Summe Erträge	5.942.700,00	6.033.300,00	6.074.500,00	6.184.300,00	6.281.600,00
221	Personalaufwand	999.500,00	1.015.100,00	1.031.000,00	1.047.500,00	1.064.200,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.429.200,00	2.385.500,00	2.338.700,00	2.307.000,00	2.272.400,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.550.700,00	2.627.400,00	2.694.200,00	2.747.500,00	2.754.100,00
224	Finanzaufwand	40.000,00	38.800,00	38.200,00	36.500,00	36.200,00
22	Summe Aufwendungen	6.019.400,00	6.066.800,00	6.102.100,00	6.138.900,00	6.126.900,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-76.700,00	-33.500,00	-27.600,00	45.400,00	154.700,00
230	Ernahmen von Haushaltsrücklagen	54.600,00	17.700,00	17.700,00	17.500,00	1.000,00
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	84.800,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
23	Summe Haushaltsrücklagen	-30.200,00	16.700,00	16.700,00	16.500,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-106.900,00	-16.800,00	-10.900,00	61.900,00	154.700,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Marktjahren ab 2022

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - Interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
OPERATIVE GEBÄHRUNG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	4.634.700,00	4.787.400,00	4.853.900,00	4.977.200,00	5.086.800,00
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	738.400,00	695.200,00	691.800,00	638.400,00	683.400,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.373.200,00	5.482.700,00	5.545.800,00	5.665.700,00	5.770.300,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	992.000,00	1.007.400,00	1.023.200,00	1.039.800,00	1.056.400,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.423.500,00	1.393.300,00	1.396.200,00	1.397.400,00	1.382.600,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.550.700,00	2.627.400,00	2.694.200,00	2.747.500,00	2.754.100,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	40.000,00	38.800,00	38.200,00	36.500,00	36.200,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.006.200,00	5.066.900,00	5.151.800,00	5.221.600,00	5.229.300,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	367.000,00	415.800,00	394.000,00	444.100,00	541.000,00
INVESTIVE GEBÄHRUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	2.400,00				
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	403.300,00	154.100,00	154.100,00	154.100,00	154.100,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	405.700,00	154.100,00	154.100,00	154.100,00	154.100,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	595.400,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen					
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	596.400,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00	18.200,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-190.700,00	135.900,00	135.900,00	135.900,00	135.900,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	176.300,00	551.700,00	529.900,00	580.000,00	676.900,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)

Marktjahren ab 2022

MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - Interne Vergütungen enthalten

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	365.500,00	21.500,00	21.700,00	21.900,00	21.900,00
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	365.500,00	21.500,00	21.700,00	21.900,00	21.900,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	262.800,00	251.100,00	251.800,00	239.700,00	240.500,00
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft					
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	262.800,00	251.100,00	251.800,00	239.700,00	240.500,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	102.700,00	-229.600,00	-230.100,00	-217.800,00	-218.600,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	279.000,00	322.100,00	299.800,00	362.200,00	458.300,00

Der Vorsitzende stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge der mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplanung 2022 bis 2026 zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

7. Abfallgebührenverordnung – Anpassung der Müllgebühren mit 01.01.2022

Die Amtsleiterin berichtet, dass die Abfallgebühren in der Marktgemeinde Lurnfeld seit 2007 nicht erhöht wurden, die Indexsteigerung beträgt 30% und die Rücklagen im Müllhaushalt sind aufgebraucht. Daher war eine Anpassung und Änderung der Bereitstellungsgebühr auf Grund der Abfuhrordnung notwendig.

Die gesetzlichen Vorgaben haben sich nicht geändert, es wurde die Bereitstellungsgebühr und die Entsorgung je Abfuhr angepasst. Auch die Biomüllgebühren, die bisher in einer eigenen Verordnung aus dem Jahr 2001 geregelt waren, wurden in die Abfallgebührenverordnung mit aufgenommen.

Die Abfallgebührenverordnung wurde von Frau Dr. Maria Krenn, Abt. 3, AKL bereits begutachtet und nach ihrem Vorschlag (nach der Finanzausschusssitzung) noch Formulierungsänderungen in den §§ 2, 3 und 5 eingearbeitet:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 22. Dezember 2021, Zl. 852-0/468/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 16. März 1995, Zahl: 813-0/176/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) *Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*
- (2) *Die Abfallgebühren werden – ausgenommen der Gebühren für die Biotonne - geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der*

Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des aufzustellenden Müllbehälters mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro 40,00
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 73,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 147,00
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 489,00
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 672,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die Müllsäcke ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung (ausgegebenen Müllsack) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 65 Liter Müllsack	Euro 4,50
b) je 120 Liter Müllbehälter	Euro 7,00
c) je 240 Liter Müllbehälter	Euro 14,00
d) je 800 Liter Müllbehälter	Euro 47,50
e) je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 65,10

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

je 65 Liter Müllsack	Euro 2,80
----------------------	-----------

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) 120 Liter Biotonne	Euro 5,20
b) 240 Liter Biotonne	Euro 10,40.

§ 4**Abgabenschuldner**

- (1) *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.*
- (2) *Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.*

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) *Die Festsetzung der Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich hat – soweit in den folgenden Absätzen nicht Abweichendes bestimmt wird – mit Abgabenbescheid im 1. Quartal jedes Jahres zu erfolgen.*
- (2) *Die Abfallgebühren für die Müllsäcke im Abhol- und im Sonderbereich sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (3) *Die Bereitstellungsgebühren für die Müllbehälter im Abholbereich sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.*
- (4) *Für die Entsorgungsgebühren im Abholbereich sind vierteljährlich (März, Juni, September und Dezember) anteilige Zahlungen aufgrund dieser Abgabefestsetzung zu leisten. Der Betrag wird jeweils mittels Lastschriftanzeigen mitgeteilt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.*
- (5) *Die Abfallgebühren für die Zusatzsäcke im Abhol- und Sonderbereich sind mit der Übergabe der Säcke an den Abgabepflichtigen am Gemeindeamt Lurnfeld zu entrichten.*

§ 6**Inkrafttreten**

- (1) *Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.*
- (6) *Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld, vom 14. Dezember 2006, Zahl: 852-0/289/2006, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, und die Verordnung der Marktgemeinde Lurnfeld, vom 13. Dezember 2001, Zahl: 852-0/2001, mit der Gebühren für die Sammlung bzw. Entsorgung „biogener Abfälle“ ausgeschrieben werden, außer Kraft.*

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Nach einer kurzen Diskussion regt GV Lorenz Podesser an, dass der Ausschuss bzw. Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld, wenn sich der „Müllhaushalt“ durch diese Anpassung stabilisiert, nächstes Jahr über Windel- und Pflögetonne“ beraten können und fragt an, ob die Müllabfuhr trotzdem neu ausgeschrieben wird? Bürgermeister und Referent bejahen dies, da die Reserven durch den Betrieb des ASZ und die Einführung der Lurnfeldcard aufgebraucht sind und der Gebührenhaushalt Rücklagen bilden sollte. Vzbgm. Mohl erwähnt, dass er bereits an einer Einführung von „Windel- bzw. Pflögetonne“ arbeitet. Einer Familie im Gemeindegebiet wurde, durch Sponsoring der Fa. Seppele, Anfang Dezember eine Pflögetonne zur Verfügung gestellt.

Weiters erwähnt er, dass die Einnahmen aus der Altpapierentsorgung für die Gemeinden wieder gestiegen sind, sie liegen derzeit bei EUR 150,00 pro to.

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge der Abfallgebührenverordnung, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. Kindergarten Pusarnitz – Errichtung alterserweiterte Gruppe – Finanzierungsplan

Vzbgm. Mohl berichtet, dass im Kindergarten und der Kindertagesstätte Pusarnitz derzeit insgesamt 90 Kinder betreut werden. Auch die Möglichkeit der Mittagsverpflegung wird sehr gut angenommen.

Die altersübergreifende Gruppe (AEG) im Kindergarten Pusarnitz wurde vorerst provisorisch errichtet. Nachdem der Gemeinderat die Erweiterung des Kindergartens um diese Gruppe beschlossen und das Amt der Kärntner Landesregierung dies genehmigt hat, sollen die Räumlichkeiten nun rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres im September 2022 adaptiert werden.

Die Kostenberechnung von Herrn Ing. Pirkebner beziffert die Umbaukosten mit EUR 100.000,00, hinzu kommen die Ausgaben im heurigen Jahr für den provisorischen Betrieb und die Kosten für eine Umstellung der Beleuchtung auf LED sowie eine Heizungsregelung.

Die Hälfte der Kosten kann mit Förderungen seitens des Bundes (§ 15a) abgedeckt werden. Außerdem sind für die Umbaumaßnahmen von Mag. Gunther Marwieser Zuschüsse seitens der LAG-Region von ca. 50 % zugesagt worden.

Die Ausschreibungen für die Errichtung der altersübergreifenden Gruppe sollen Mitte Jänner erfolgen, damit der Umbau rechtzeitig vor Beginn des neuen Kindergartenjahres abgeschlossen ist.

Das Archiv soll, bis es dafür eine neue Location (z.B. Kauderhaus) gibt, wie von Vzbgm. Haslacher vorgeschlagen in die alte Bücherei im VAZ und in einen Lager-Container umgesiedelt werden.

Der Finanzierungsplan wurde von der Finanzverwaltung vorbereitet und vom Finanzausschuss und Gemeindevorstand beschlossen.

Bürgermeister Gerald Preimel ergänzt, dass der Kindergarten Pusarnitz, sollten die Gruppengrößen geändert werden, die nötigen Platzressourcen hat. Bei einer Gruppenverkleinerung wird jedoch die Finanzierung zum Problem. Seiner Meinung nach kann es nicht sein, dass die Gemeinden als Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtung die Mehrkosten an Personal, etc. alleine tragen müssen.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022				
Bau-, Planungs- und Bauaufsichts-Gesamtkosten	87.000		87.000				
Einrichtung	44.500	16.500	28.000				
Summe:	131.500	16.500	115.000	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022				
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	16.500	16.500					
Bedarfszuweisungsmittel IR	15.000		15.000				
Bedarfszuweisungsmittel eR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
Landesförderung	50.000		50.000				
Förderung - Leader	50.000		50.000				
Förderung Bund KIG 2020							
Summe:	131.500	16.500	115.000	-	-	-	-

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Finanzierungsplan zur Errichtung einer alterserweiterten Gruppe im Kindergarten Pusarnitz, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Fördervertrag mit der Diözese Gurk (für die Pfarre Möllbrücke)

Die Diözese wird in der Pfarrkirche Möllbrücke Fensterreparaturen durchführen und Lüftungsschlitze einbauen.

Für solche Investitionen stehen beim Amt der Kärntner Landesregierung BZ-Mittel außerhalb des Rahmens bereit, die Abwicklung erfolgt über die jeweilige Gemeinde.

Dazu muss ein Fördervertrag zwischen der Marktgemeinde Lurnfeld als „Fördergeberin“ und der Diözese Gurk als „Förderungswerber“ abgeschlossen werden.

Ein vorliegender Mustervertrag wurde von Frau Mag.^a Jutta Gröppel nach Rücksprache mit Frau Mag.^a Huber vom Amt der Kärntner Landesregierung angepasst. Die Amtsleiterin informiert über einige Details daraus. Die Finanzierung des Projektes erfolgt durch

BZ-Mittel in Höhe von EUR 6.000,00, Eigenmittel der Pfarre von EUR 1.000,00 und Mittel der Diözese in Höhe von EUR 5.000,00.

Abschließend stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Fördervertrag mit der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt in Vertretung der Pfarre Möllbrücke, wie vorgetragen, zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Umstieg der Marktgemeinde Lurnfeld zur LAG Nockregion Oberkärnten, zur KEM Millstättersee und Einstieg in die KLAR! Nockregion

Der Vorsitzende ersucht Vzbgm. Haslacher um einen kurzen Bericht. Dieser informiert, dass er vom Tourismusausschuss beauftragt wurde, sich über Umstiegsmöglichkeiten zur LAG Nockregion Oberkärnten zu informieren.

Im August hat eine Präsentation der LAG Regionalmanagerin der Nockregion, Frau Christine Sitter, MBA stattgefunden. Dabei hat sie die einzelnen Regionalverbände und ihre Aufgaben ausführlich erklärt.

Die Anwesenden waren von der Kompetenz, dem Engagement und der Professionalität der Regionalmanagerin überzeugt, deshalb wurden die Umstiegspläne zur Nockregion weiterverfolgt.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit EUR 1,50 pro Einwohner und Jahr, bzw. ist eine Erhöhung auf EUR 2,00 ab 2022 geplant.

Die maximale Projektfördersumme in der LAG Nockregion Oberkärnten beträgt EUR 300.000,00, die Förderquote zwischen 40 und 60 %.

Regionsmanager der LAG Grossglockner/Mölltal-Oberdrautal, an die die Marktgemeinde Lurnfeld bis Ende 2022 vertraglich gebunden sind, ist Herr Mag. Gunther Marwieser. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit EUR 3,25 pro Einwohner und Jahr, die maximale Fördersumme pro Projekt EUR 75.000,00 (ab 2022 EUR 100.000,00). Auch er hat im Sommer die LAG, KEM und KLAR! Grossglockner/Mölltal-Oberdrautal dem Ausschuss präsentiert.

Zunächst hat der Referent die LAG Nockregion präferiert, nach einigen Gesprächen mit Mag. Marwieser in den letzten Monaten wurden bestehende Bedenken ausgeräumt und vom Regionalmanager einige Zugeständnisse gemacht.

Für Vzbgm Haslacher spricht nun grundsätzlich nichts mehr gegen einen Verbleib bei der LAG Grossglockner/Mölltal-Oberdrautal.

Weiters hat Mag. Marwieser auch zugesagt, kleinere Projekte, wie z. B. den Energietag der Gemeinde zu unterstützen.

Bürgermeister Gerald Preimel ist der Ansicht, dass es gut war, die beiden LAG Regionen präsentiert zu bekommen und zu vergleichen. Er ergänzt, dass die Zusammenarbeit mit dem Regionalmanager der LAG Grossglockner-Mölltal/Oberdrautal nicht immer einfach war, die Marktgemeinde Lurnfeld jedoch im Endeffekt alle zugesagten Förderungen erhalten hat.

Auch GV Lorenz Podesser ist mit dem Verbleib einverstanden, betont jedoch, dass es wichtig war, Herrn Mag. Marwieser zu fordern und unsere Position als größte Gemeinde im Verein zu behaupten.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge den Umstieg der Marktgemeinde Lurnfeld zur LAG Nockregion Oberkärnten, zur KEM Millstättersee und Einstieg in die KLAR! Nockregion ablehnen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Stimmhaltung: GR Harald Haßbacher).

11. Beschluss zur weiteren Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal für die nächste EU-Förder- und Programmperiode 2023 – 2027 (28-30) im Rahmen der LEADER-Bewerbung auf Aufbringung der Eigenmittel

Im letzten Gespräch mit dem Regionalmanager, Mag. Gunther Marwieser, wurden folgende Punkte besprochen:

- Förderungen: Wir sind die größte Gemeinde in der LAG Grossglockner/Mölltal-Oberdrautal, das muss sich auch in den Förderungen auswirken, da 9 von 19 Mitgliedsgemeinden weniger als die Hälfte als die Marktgemeinde Lurnfeld in die Region einzahlen. Herr Mag. Marwieser hat dies bestätigt.
- Die Marktgemeinde Lurnfeld muss mit Bgm. Gerald Preimel im Vorstand der LAG vertreten sein
- Mag. Marwieser wird daran arbeiten, für die Marktgemeinde Lurnfeld 100%ig da zu sein, obwohl das Büro der LAG nur mit 2 Personen und einer Halbtageskraft besetzt ist.
- Zusicherung für die Höhe der Mitgliedbeiträge der neuen Periode ab 2022:
LAG: EUR 3,25 pro Einwohner und Jahr (ab 2023 indexgebunden)
KEM: EUR 0,50 pro Einwohner und Jahr
KLAR: EUR 0,50 pro Einwohner und Jahr

Für die Förderperiode 2023-2027 (28-30) hat Mag. Marwieser bereits Projekte in die Agenda aufgenommen:

- Parkplatzgestaltung - Möllnerberg
- Sanierung Kauderhaus (Archiv)
- Investitionen Bibliothek (bei etwaiger Übersiedelung)
- Ortskernentwicklung: Platzgestaltung – VAZ
- Revitalisierung Burgen

Projekt KLAR!:

- Gestaltungsmaßnahmen Ortseinfahrt Pusarnitz

Projekt KEM:

- Vor allem erhöhte Förderungen bei PV-Anlagen

Die LAG Grossglockner-Mölltal/Oberdrautal hat in der Sitzung am 25.11.2021 beschlossen, die Obergrenze der LAG Förderungen von EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 zu erhöhen.

Manche Projekte werden mit 50%, andere mit 33% gefördert.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal, für die EU-Förder- und Programmperiode 2023 – 2027 (**28-30**) um den LEADER Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beschließen. Die Marktgemeinde Lurnfeld erklärt sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung des LEADER-Programmes entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode bereit, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins, in der alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 17:2 Stimmen die Annahme des gestellten Antrages (Stimmenthaltungen: GR Peter Schober und GR Harald Haßbacher).

12. Verbleib bei der KEM und Beitritt zur KLAR! Großglockner/Mölltal – Oberdrautal

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits gemeinsam mit TOP 10 und 11 besprochen.

In der Gemeindevorstandssitzung hat GV Peter Klammer von Herrn Mag. Marwieser noch eine schriftliche Zusage bezüglich der Beitragshöhe von EUR 0,50 pro Einwohner und Jahr, sowohl für die KEM als auch die KLAR! Mitgliedschaft gefordert. Diese ist eingelangt.

Mitgliedbeiträge der neuen Periode ab 2022 (jeweils indexgebunden):

- KEM: EUR 0,50 pro Einwohner und Jahr
- KLAR: EUR 0,50 pro Einwohner und Jahr

Antrag, Der Gemeinderat möge dem Verbleib der Marktgemeinde Lurnfeld bei der KEM und dem Beitritt zur KLAR! Großglockner/Mölltal-Oberdrautal zu den oben angeführten Konditionen zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 17:2 die Annahme des gestellten Antrages (Stimmenthaltungen: GR Peter Schober und GR Harald Haßlacher).

13. Verkehrsorganisatorische Maßnahmen in den Ortsbereichen Möllbrücke und Göriach – Gutachten

Der Bürgermeister informiert, dass das Büro Polnigg & Klammer mit der Erstellung eines Verkehrsgutachtens für die Ortschaften Möllbrücke und Göriach beauftragt wurde. Solche Gutachten müssen bei der Beantragung einer 30er-Zone beim Verkehrsreferat der BH Spittal an der Drau vorliegen. Beide Gutachten lagen vor der Bauausschusssitzung am 20.10.2021 vor und wurden vorberaten.

- **Möllbrücke:**

Zusammenfassung des Gutachtens bzw. der Beratung in der Bauausschusssitzung:

Zur Verkehrsberuhigung und als Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ortsgebiet von Möllbrücke die Verordnung einer 30 km/h-Zone mit Rechtsregel vorgeschlagen wird.

In der Ortschaft Möllbrücke sind bereits teilweise entsprechende Verkehrszeichen (StVO §52/10a Geschwindigkeitsbeschränkung) angebracht, welche die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h festlegen. Eine Zusammenfassung in einer Zonenbeschränkung ist daher zielführend. In dieser Zone soll die Rechtsregel zur Anwendung kommen und sind vorhandene Vorrangzeichen (§52/23 Vorrang geben und §52/24 Halt) zu entfernen. In den Kreuzungsbereichen sollen „Haifischzähne“ markiert werden.

Da gemäß §19 StVO Fahrzeuge im fließenden Verkehr Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die unter anderem von Wohnstraße kommen, Vorrang haben, müssen die bestehenden Verkehrszeichen §53/9c „Wohnstraße“ bzw. §52/9d Ende einer Wohnstraße bei den Anbindungen Auenweg (West) an die 10. Oktober-Straße und an die Karl-Zill-Straße entfernt werden, da ansonsten kein homogenes Vorrangsystem (Rechtsregel) möglich ist.

Im Bauausschuss wurde festgestellt, dass sich die Fahrgeschwindigkeit im Ort durch die 30er-Zone allgemein reduzieren wird. Da die im Auenweg angebrachten Temposchwellen bestehen bleiben war sich der Bauausschuss einig, dass in diesem Straßenzug keine weiteren Maßnahmen notwendig sind.

Die Hauptstraße verläuft durch das Ortszentrum von Möllbrücke und verbindet die L14 Sachsenburger Straße mit der B106 Mölltal Straße und stellt somit die kürzeste Verbindung vom Drau- in das Mölltal dar. Diese Verbindung wird daher von ortskundigen überregionalen Verkehrsteilnehmern genutzt und weist durch diesen „Abkürzungsverkehr“ ein Verkehrsaufkommen von mehr als 2.000 Kfz/24 h auf. Speziell im Zentrumsbereich von Möllbrücke wird durch die Einführung der 30 km/h-Zone die Aufenthaltsqualität erhöht und kann dazu beitragen, die Lärmbelastung zu verringern. Es ist außerdem zu erwarten, dass durch die reduzierte, erlaubte Geschwindigkeit bei entsprechender Überwachung der „Abkürzungsverkehr“ zumindest teilweise reduziert werden kann.

Eine Vorrangregelung mittels „Rechtsregel“ wäre auch auf der Hauptstraße rechtlich möglich, kann aber praktisch nicht umgesetzt werden, da im Buslinienverkehr ein „Stopp & Go“ nicht zumutbar ist. Die Anbindungen an das übergeordnete Netz (B106 und L14) werden daher weiterhin mit Vorrangregelung beschildert.

Der Bürgermeister befürwortet das Ergebnis, merkt aber auch an, dass die Verordnung der 30 km/h-Zone und die damit erforderlichen Maßnahmen natürlich auch mit Kosten verbunden sein werden (Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Markierungen...).

Laut Gutachten wären etliche Verkehrsspiegel (9 Stück) aufzustellen. Der Bauausschuss war sich einig, dass diese auf ein Minimum reduziert werden sollen.

Da die Aufstellung von Verkehrsspiegeln ein Sicherheitsaspekt im Zuge der geplanten Maßnahmen ist, kam der Bauausschuss überein, dass mit dem Büro Poltnigg & Klammer noch eine Abklärung diesbezüglich stattfinden soll, ob bzw. wo auf eine Aufstellung verzichtet werden könnte und so die Anzahl der erforderlichen Verkehrsspiegel auf das Notwendigste reduziert werden soll. Außerdem ist die Möglichkeit der Verordnung einer Gewichtsbeschränkung für die Hauptstraße, wie vorgeschlagen, zu prüfen.

In der Bauausschusssitzung am 14.12.2021 wurde klargestellt, dass die angeführten Markierungen, wie zum Beispiel „Haifischzähne“, verpflichtend anzubringen sind. Die Aufstellung der Verkehrsspiegel hingegen ist nur eine Empfehlung und nicht zwingend umzusetzen. Ob alle vorgeschlagenen Verkehrsspiegel aufgestellt werden, liegt laut Auskunft von DI Heinz Pflügl vom Büro Poltnigg & Klammer im Ermessen der Gemeinde.

Außerdem wurde abgeklärt, ob die Möglichkeit der Verordnung einer Gewichtsbeschränkung für die Hauptstraße besteht. Aus verkehrstechnischer Sicht (Straßenbreite, Zustand usw.) ist eine Gewichtsbeschränkung für die Möll-Brücke nicht zu argumentieren und somit nicht möglich.

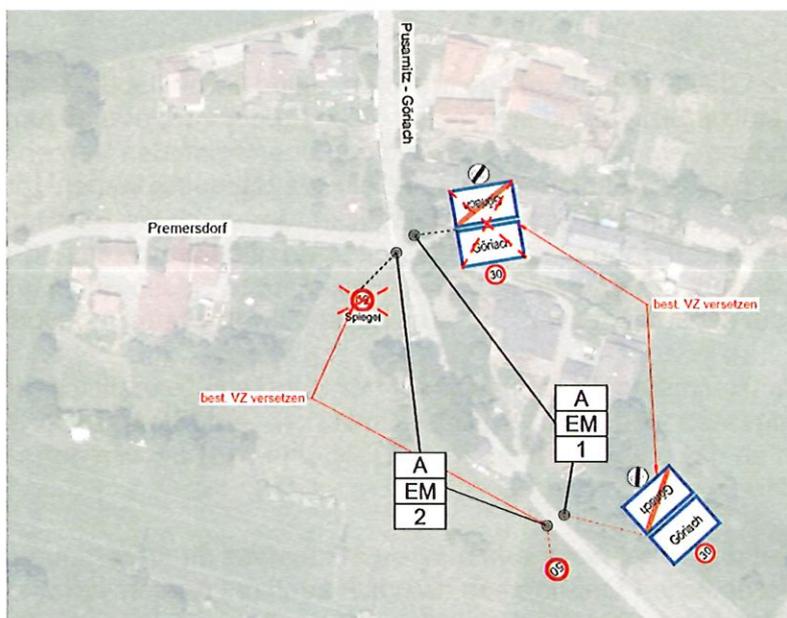
GR Alfred Kreiner regt an, an den neuralgischen Punkten in der 10. Oktober-Straße ein Schild „Achtung Feuerwehr“ anzubringen, damit bei einer Alarmierung die Verkehrsteilnehmer zusätzlich gewarnt sind.

- **Göriach**

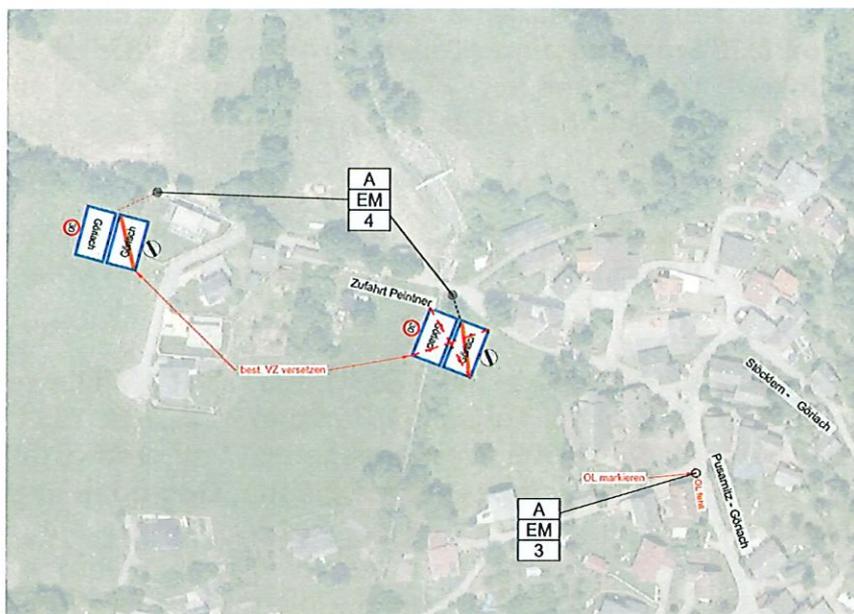
Auch für die Ortschaft Göriach liegt das verkehrstechnische Gutachten zur Verlegung der Ortstafel inklusive 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung vor.

Der Bauausschuss kam überein, dass aufgrund der Erweiterung der Bebauung in den letzten Jahren eine Anpassung der Geschwindigkeitssituation sinnvoll und notwendig ist. An den neuen Haus- und Grundstückszufahrten, bei denen teilweise eingeschränkte Sichtverhältnisse herrschen, wird durch eine geringere Geschwindigkeit eine Reduktion der erforderlichen Sichtweiten möglich, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit auswirkt.

Vorgeschlagen wurde die Verlegung der bestehenden Ortstafel im südlichen Projektbereich, inklusive Verlegung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h:



Auch im nordwestlichen Bereich von Göriach soll die Ortstafel mit 30 km/h-Beschränkung hinter den verbauten Bereich, Parzelle 1253/7, KG. Möllbrücke II – Objekt Göriach 94, versetzt werden:



Mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit in den Anfangs- und Endbereichen der Ortschaft Göriach geschaffen werden. Zusätzlich wird die Sicherheit im Kreuzungsbereich südlich vom Dorfbrunnen durch die Errichtung einer Ordnungslinie erhöht.

Der Bürgermeister stellt fest, dass heute der Grundsatzbeschluss zur Umsetzung gefasst werden soll. Danach wird die Verordnung, in Abstimmung mit dem Verkehrsreferat der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, vorbereitet. Im Jänner/Februar 2022 soll die Bevölkerung dann mittels Postwurf informiert werden, bevor die Verordnungen zur Umsetzung der verkehrsorganisatorischen Maßnahmen im Gemeinderat 1/2022 beschlossen wird. Er rechnet damit, dass die verkehrsorganisatorischen Maßnahmen bis Mai 2022 umgesetzt werden.

Antrag: Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den verkehrsorganisatorischen Maßnahmen für die Ortschaften Möllbrücke und Göriach, wie vorgetragen, grundsätzlich zustimmen und erklärt sich mit der beschriebenen weiteren Vorgangsweise (Information der Bevölkerung und Verordnungen) einverstanden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

14. Flächenwidmungsplanänderungen 2a-c/2021, 4a+b/2021, 5/2021

Der Bauausschussobmann, Ing. Martin Granig informiert, dass die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der Zeit von 11.11.2021 bis 09.12.2021 öffentlich kundgemacht waren.

Nachdem diese Umwidmungen in Bauausschuss und Gemeindevorstand ausführlich besprochen wurden, wird hier auf eine detaillierte Besprechung verzichtet, GR Ing. Granig berichtet aus der Bauausschusssitzung.

Die nachfolgenden Umwidmungspunkte 2a-2c/2021 sind in Zusammenhang zu sehen:

2a/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1253/1, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 3.352 m², und eines Teiles der Parzelle 1253/7, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 77 m², insgesamt 3.429 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet und

2b/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 2116, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 288 m², von Bauland-Dorfgebiet in allgemeine Verkehrsfläche und

2c/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzellen 1253/1, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 8 m², und eines Teiles der Parzelle 2116, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 609 m², insgesamt 617 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in allgemeine Verkehrsfläche

In der Bauausschusssitzung vom 20.10.2021 wurde bereits informiert, dass die Eigentümerin der Parzelle 1253/1, KG 73411 Möllbrücke II, diese baulich verwerten bzw. verwerten lassen möchte. Zu diesem Zweck ersucht sie um Umwidmung einer Teilfläche in Bauland-Dorfgebiet.

Wie vom Bauausschuss beschlossen, wurde die Widmungswerberin aufgefordert, das ursprünglich vorgelegte Teilungs- und Bebauungskonzept vom 27.09.2021 des DI Johann Kaufmann dahingehend abzuändern, dass die Straßenführung als Durchzugsstraße ohne Sackgassen auszuführen ist. Nach einer gemeinsamen Begehung vor Ort mit Bürgermeister Gerald Preimel, DI Kaufmann, der Widmungswerberin und dem Bauausschussobmann, Ing. Martin Granig, ist eine Umplanung erfolgt. Mit 04.11.2021 hat das Büro DI Kaufmann ein neues Teilungs- und Bebauungskonzept vorgelegt:



Laut Bebauungskonzept ist südlich der Parzelle 1253/4, KG. Möllbrücke II, eine „gestaltete Freifläche“ ausgewiesen. Diese könnte als Allgemeinfläche, zum Beispiel für eine Müllinsel, genutzt werden.

Der Bauausschuss war mit dem vorliegenden Bebauungskonzept und der geplanten Straßenführung einverstanden.

Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 22.11.2021 war positiv mit Auflagen:

2a/2021:

„Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 2b/2021 (beabsichtigte Umwidmung von Bauland-Dorfgebiet in Verkehrsfläche) und 2c/2021 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche) zu sehen.

Wie den ggst. Unterlagen/Gemeindeeingaben entnehmbar, wurde für den gesamten nordwestlichen Ortsrandbereich von Göriach vom Ortsplaner (Raumplanungsbüro Kaufmann) ein zukunftsorientiertes Erschließungs- und Parzellierungskonzept erarbeitet. Das nunmehrige Umwidmungsbegehren stellt sozusagen eine erste Stufe, welche sich an der bereits vorhandenen Bebauung/Erschließung wie auch Infrastruktur (ohne lt. Gemeinde notwendige zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen zu errichten) orientiert, dar. Angepasst an die bereits vorhandene Straßenführung und unmittelbar östlich im Übergang der erschließenden Straße vorhandene Bebauung soll eine "zweite Hüfte" (Verbauung) ermöglicht werden. Die Begehren 2b und 2c/2021 stellen zugehörige Richtigstellungen der Straßenführung/Nutzung dar. Entspricht dem ÖEK.

2b/2021:

Die ggst. Begehren 2a - 2c/2021 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 2a/2021. Das ggst. Begehren ist eine geringfügige Richtigstellung der Nutzung entsprechend (Verkehrsfläche).

2c/2021:

Die ggst. Begehren 2a - 2c/2021 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 2a/2021. Das ggst. Begehren ist eine geringfügige Richtigstellung der Nutzung entsprechend (Verkehrsfläche).“

Behördliche Stellungnahmen sind während der Kundmachungsfrist keine eingelangt.

Hingewiesen wurde darauf, dass im Zuge der Umwidmung des nordöstlichen Teiles der Parzelle 1253/1, KG. Möllbrücke II, im Jahr 2010 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15 – Umwelt, UAbt. Geologie und Bodenschutz, festgestellt wurde, dass sich die private Nutzwasserquelle am Südrand des Grundstückes 1253/1, KG. Möllbrücke II, südwestlich des Grundstückes 1253/2, KG. Möllbrücke II, befindet. Die Quelle wird von oberflächennahen Hangsickerwässern aus nördlicher bis nordwestlicher Richtung gespeist. Die Hangbereiche bergseits der Quelle sind als direktes Einzugsgebiet anzusehen. Damit es im Zuge einer Bebauung zu keiner Beeinträchtigung der Quelle kommt, wurde empfohlen, eine quantitative Beweissicherung der Quelle während der Erdbaumaßnahmen bei der Errichtung der Wohnhäuser durchzuführen.

Die Widmungswerberin wurde diesbezüglich aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Bauarbeiten durch sie bzw. ihre Rechtsnachfolger darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die auf Parzelle 1253/1, KG. Möllbrücke II, befindliche Nutzwasserquelle nicht beeinträchtigt wird. Außerdem wird bei nachfolgenden Bauverfahren auf diesen Umstand hingewiesen werden.

Wie bei den ersten Umwidmungen im Jahr 2010 vorgeschrieben, ist bei weiteren Bau- und Umwidmungen eine dem Stand der Technik entsprechende Löschwasserversorgung herzustellen. Eine Option wäre, den bestehenden Hochbehälter Metnitzgraben von derzeit 20 m³ Nutzinhalt (Versorgung dzt. von 8 Wohnhäusern, Reserve ist für 3 weitere Wohnhäuser vorhanden) auf 60 m³ Fassungsvermögen zu erweitern, um die geforderte Löschwassermenge über die Gemeindewasserversorgungsanlage zu erlangen. Durch diese Maßnahme wäre auch die Wasserversorgung für eine weitere Entwicklung (Versorgung von insgesamt ca. 33 Objekten möglich) in diesem Siedlungsbereich gesichert. Der dafür erforderliche Grundbedarf wurde von der Gemeinde im Bereich des Hochbehälters Göriach bereits gesichert. Die Wassergenossenschaft Göriach kann diesen Ortsteil aus ihrer Wasserversorgungsanlage nicht versorgen.

Die Kosten für Behälterlieferung und –montage belaufen sich auf:

Fa. Etertub – LIOT Kunststofftechnik GmbH.	EUR 41.900,00 (netto)
Bauunternehmen Golger GmbH. – Erdarbeiten	EUR 14.875,00 (netto)

Der Widmungswerberin wurde vorgeschlagen, dass die Gemeinde den Hochbehälter als Maßnahme zur Verbesserung der bestehenden Wasserversorgungsanlage erweitert (wodurch eventuell Förderungen - 15 % Bund, 15 % Land - lukriert werden können) und sie sich zu 50 % an den Herstellungskosten beteiligt. Damit war sie einverstanden und legte dazu ihre schriftliche Zusicherung einer Kostenbeteiligung von maximal EUR 28.500,00 vor.

Der Obmann hielt fest, dass zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung mit der Widmungswerberin eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen und die Hinterlegung einer Sicherstellung erforderlich ist. Vom Bauamt wurde eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet und von der Widmungswerberin unterfertigt.

Die wesentlichsten Punkte aus der Bebauungsverpflichtung wurden im Bauausschuss verlesen:

Zu Punkt 3.2.2 Oberflächen- und Straßenentwässerung ist Folgendes abzuklären: Die Oberflächenwässer vom Blunderweg ausgehend, laufen über die nordseitig der Widmungsfläche vorbeiführende Gemeindestraße, Parzelle 2116, KG. Möllbrücke II, und entwässern derzeit in den Bach bzw. das freie Feld, Parzelle 1253/1, der Widmungswerberin. Wenn eine Verbauung der Grundstücke 1, 5, 6 lt. Baukonzept erfolgt, verschlechtert sich die Situation insofern, als eine Ableitung in das Feld nicht mehr erfolgen kann, die Gemeinde Maßnahmen treffen muss und dadurch Kosten für die Allgemeinheit anfallen. Daher wurde überlegt, dass die Gemeinde die Herstellung der Oberflächen- und Straßenentwässerung beauftragt und die Widmungswerberin die Kosten hierfür übernehmen soll.

Der Obmann war allerdings der Ansicht, dass dies nicht Sache der Widmungswerberin ist, sondern der Gemeinde. Eine Verbesserung könnte geschaffen werden, wenn die Oberflächenwässer direkt im nordwestlichen Bereich, bereits westlich beim Blunderweg, gefangen und abgeleitet werden.

Im Bauausschuss wurde beschlossen, den Punkt 3.2.2 Oberflächen- und Straßenentwässerung der abzuschließenden Vereinbarung wie folgt zu ändern:

Die Marktgemeinde Lurnfeld beabsichtigt, das nördlich des Grundstückes 1253/1, KG. 73411 Möllbrücke II, anfallende Oberflächenwasser weiterhin über das Grundstück Nr.

1253/1 abzuleiten. Die Widmungswerberin erteilt die Zustimmung zur Ableitung von Oberflächenwasser auf ihr Grundstück Parzelle Nr. 1253/1, sowie die Zustimmung zur etwaigen Errichtung einer Sickeranlage im nordwestlichen Bereich der Parzelle 1253/1, KG. Möllbrücke II.

Die Widmungswerberin war mit der Änderung einverstanden und hat die Zustimmung erteilt.

Zu den Punkten 3.2.3 Wasserversorgung und 3.2.4 Schmutzwasserkanal wurde im Bauausschuss seinerzeit beschlossen, die Vereinbarung anzupassen, d.h. die Gemeinde trägt die Kosten für die Herstellung des Anschlusses an die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage. Dies wird nun im gesamten Gemeindegebiet so gehandhabt.

Laut Punkt 3.7 - Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes - verpflichtet sich die Antragstellerin, die Fläche widmungsgemäß binnen maximal 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Fläche wurde die erforderliche Bankgarantie über den Kautionsbetrag von EUR 46.000,00 (= 20 % des Verkehrswertes von EUR 70,00/m²) am 22.12.2021 übergeben.



Die Bebauungsverpflichtung und die schriftliche Zusicherung einer Kostenbeteiligung von maximal EUR 28.500,00 zur besprochenen Errichtung der Löschwasserversorgung wurde von der Widmungswerberin am 16.12.2021 im Bauamt unterfertigt.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Widmungsänderungen seine Zustimmung erteilen:

- 2a/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1253/1, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 3.352 m², und eines Teiles der Parzelle 1253/7, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 77 m², insgesamt 3.429 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet**
- 2b/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 2116, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 288 m², von Bauland-Dorfgebiet in allgemeine Verkehrsfläche**
- 2c/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzellen 1253/1, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 8 m², und eines Teiles der Parzelle 2116, KG. 73411 Möllbrücke II, im Ausmaß von 609 m², insgesamt 617 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in allgemeine Verkehrsfläche**

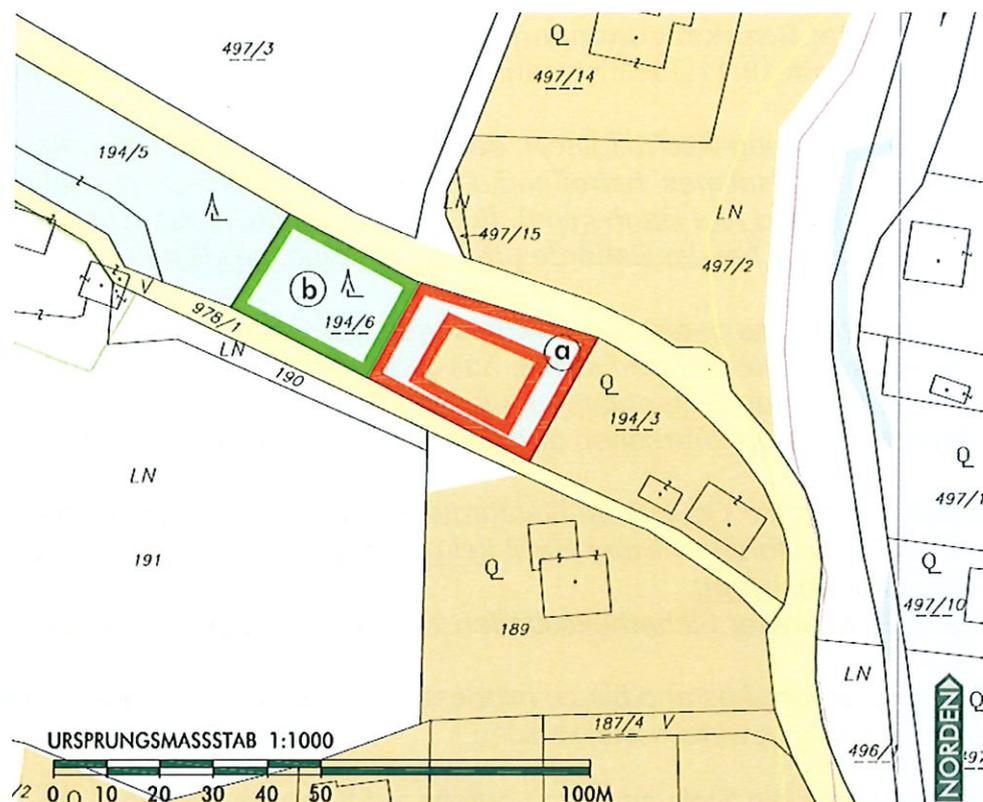
Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

Die nachfolgenden Umwidmungspunkte 4a+4b/2021 sind in Zusammenhang zu sehen:

- 4a/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 194/6, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 600 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet**
- 4b/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 194/6, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 571 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten**

Der Besitzer der Parzelle 194/6, KG. 73416 Pusarnitz hat am 21.10.2021 das Ansuchen um Umwidmung eines Teiles des Grundstückes, im Ausmaß von 600 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet gestellt.

Das Grundstück befindet sich südlich der Göriacher Straße. Die östliche Nachbarparzelle wurde vom Anrainer zum Teil abgetragen, sodass in dem Bereich ein ca. 5 m hoher Lehmabbruch besteht. Ebenso beabsichtigt der Widmungswerber den Hangrücken zum Teil abzutragen, um die Parzelle leichter bebaubar zu machen.



Er beabsichtigt ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lurnfeld ist derzeit eine Punktwidmung im Ausmaß von ca. 200 m² im östlichen Grundstücksbereich ausgewiesen. Die restliche Parzelle ist als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet und ist als Wald ersichtlich gemacht. Um das Grundstück baulich besser nutzen zu können, wurde die Ausweitung der Widmungsfläche im östlichen Bereich des Grundstückes um 600 m² (gesamter gewidmeter Bereich neu somit 800 m²), beantragt. Der zur Umwidmung in Bauland-Wohngebiet beantragte Bereich liegt innerhalb des ÖEKs. Raumordnungsfachlich wurde vom Büro DI. Johann Kaufmann empfohlen, die Baulandwidmung auf das Ausmaß einer durchschnittlichen Bauparzelle (ca. 800 m²) im östlichen Grundstücksteil zu beschränken und den westlichen Bereich im Ausmaß von ca. 571 m² als Grünland-Garten auszuweisen.

Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 22.11.2021 war positiv mit Auflagen:

„4a/2021

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4b/2021 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Garten) zu sehen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen. Beabsichtigt ist die Arrondierung der vorhandenen punktuell ausgewiesenen Widmungsfläche entsprechend der Parzellierung/Grundstücksgröße innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, um eine ordnungsgemäße/bessere Bebauung zu ermöglichen.

4b/2021

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4a/2021 zu sehen.

Die Fachabteilung kann sich wiederum der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Restfläche des ggst. Grundstückes ist sozusagen als Übergang in die freie Landschaft als Grünland-Garten zur Nutzung beabsichtigt. Unmittelbare Nutzungszuordnung. Randbereich ÖEK. Siehe dazu 4a/2021.“

Folgende Stellungnahme der **Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- u. Forstwirtschaft** vom 18.11.2021 ist während der Kundmachungfrist eingelangt:

„Nach durchgeführter Überprüfung wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes, betreffend den Antrag anzumerken ist, dass vor der Verwendung als Bauland (vor Baubeginn), für die betr. Flächen des Grundstückes 194/6 in der KG Pusarnitz, bei der Behörde um eine Rodungsbewilligung ange-sucht werden muss.

Generell gilt es zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen grundsätzlich abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nassschnee, usw. ...) könnten Wohnobjekte und Personen durch umstürzende Bäume zu Schaden kommen.

Gegen solche Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes errichtet werden sollen, besteht aus forstfachlicher Sicht kein Einwand (im Falle einer widmungsgemäßen Verwendung), wenn

- a) ein mindestens 30 m breiter Sicherheitsstreifen zu Walflächen gewährleistet wird oder*
- b) die Waldflächen in einem Abstand bis zu mindestens 30 m von den Widmungsflächen niederwaldartig bewirtschaftet werden.“*

Dem Widmungswerber wurde die Stellungnahme bereits zur Kenntnis gebracht, er wird eine Rodungsgenehmigung beantragen. Der 30 m breite Sicherheitsstreifen zum angrenzenden westlichen Wald wird ohnehin eingehalten.

Zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung ist mit dem Widmungswerber eine Bebauungsverpflichtung abzuschließen und die Hinterlegung einer Sicherstellung erforderlich. Vom Bauamt wurde eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet, diese wurde vom Widmungswerber am 16.12.2021 unterfertigt.

Betreffend die Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Baugrundstückes verpflichtet sich der Antragsteller, die Fläche widmungsgemäß binnen maximal 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland-Wohngebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen. Zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der Fläche wurde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von EUR 8.400,00 (= 20 % des Verkehrswertes von EUR 70,00/m²) übergeben.

Nachdem die Voraussetzungen für eine Umwidmung vorliegen, stellt der Bürgermeister folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge

4a/2021 der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 194/6, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 600 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet und

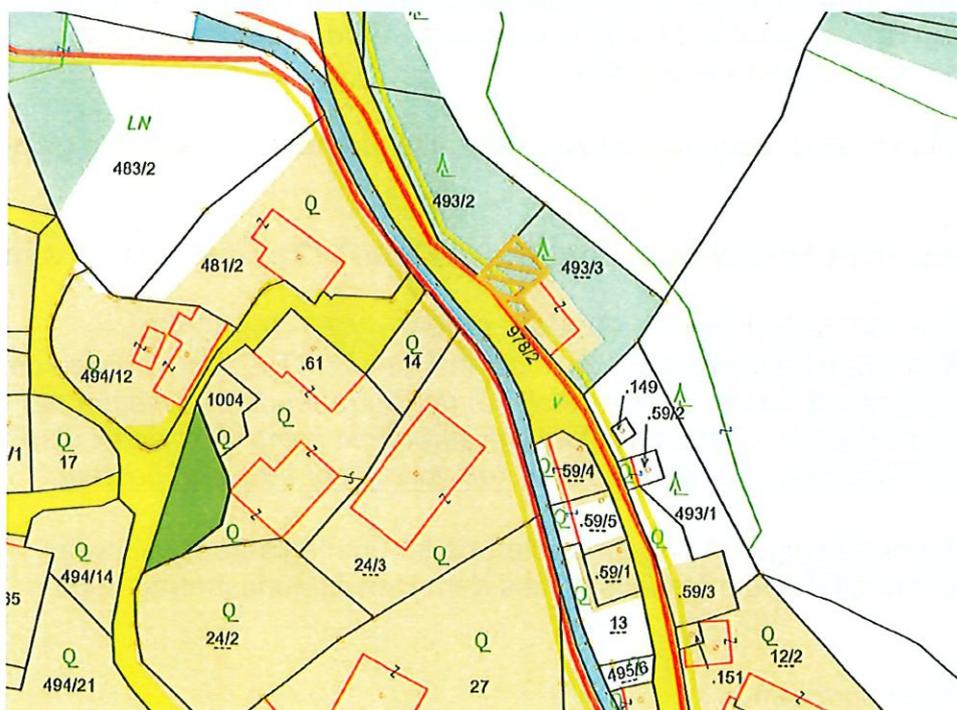
4b/2021 der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 194/6, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 571 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten

zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 493/3, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 85 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

Mit Antrag vom 11.11.2021 hat die Besitzerin der Parzelle 493/3, KG. 73416 Pusarnitz um Umwidmung eines Teiles derselben, im Ausmaß von 85 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet angesucht.



Die Parzelle 493/3, KG. 73416 Pusarnitz, ist zum Großteil als Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche gewidmet und ist als Waldfläche ersichtlich gemacht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Forstrecht, vom 25.10.2021 wurde festgestellt, dass es sich bei einer Teilfläche des Grundstückes 493/3 im Ausmaß von 463 m² nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Das Grundstück weist laut Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lurnfeld eine Punktwidmung Bauland-Dorfgebiet auf. Die derzeit im Flächenwidmungsplan eingetragene Punktwidmung entspricht allerdings nicht zur Gänze dem in der Natur befindlichen Gebäudebestand (Wohnhaus), der westliche Gebäudeteil bereits außerhalb der Punktwidmung. In diesem Bereich ist die Errichtung eines kleinen Zubaus (WC) sowie eines Stiegenaufganges und die Herstellung eines Autoabstellplatzes beabsichtigt. Es handelt sich daher um eine Widmungsanpassung bzw. geringfügige Widmungserweiterung. Der Siedlungsbereich liegt innerhalb des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 22.11.2021 war positiv. Die raumplanerische Empfehlung lautet:

„Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde vollinhaltlich anschließen.

Beabsichtigt ist eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren bebauten Baulandanschluss innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenze, um geringfügige Um- und Zubauten zu ermöglichen.“

Folgende Stellungnahmen sind während der Kundmachungsfrist eingelangt:

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 16.11.2021:

„Der bezeichnete Teil der Parz. 493/3, KG. Pusarnitz, befindet sich im genehmigten Gefahrenzonenplan der Mgde. Lurnfeld z.T. in der „Gelben Gefahrenzone“ linksufrig des Pusarnitzbaches und ist ein straßennaher Bereich bedingt hochwassergefährdet. Der geplanten Umwidmung kann aus wildbachlicher Sicht jedoch grundsätzlich zugestimmt werden. Die WLV ist jedoch in künftige Bauverfahren einzubeziehen; mit ev. Sicherheitsauflagen muss gerechnet werden.“

Die Wildbach- und Lawinenverbauung wird zur abzuhaltenden Bauverhandlung geladen.

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- u. Forstwirtschaft vom 18.11.2021:

„Zu Stellungnahme FAST Spittal vom 11.10.2021 zu SP13-WFT-1698/2021 (002/2021) Delic Ramiza, ist anzumerken, dass seitens der FAST Spittal im Zuge der Waldfeststellung festgestellt wurde, dass es sich bei der betreffenden Teilfläche um keinen Wald – also nicht Wald – handelt. Somit werden direkt keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt und somit kein forstlicher Einwand besteht.“

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren, bebauten Baulandanschluss handelt, hat der Bauausschuss dem Umwidmungsantrag zugestimmt.

Der Vorsitzende stellt folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Umwidmungsantrag

5/2021 Umwidmung eines Teiles der Parzelle 493/3, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 85 m², von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

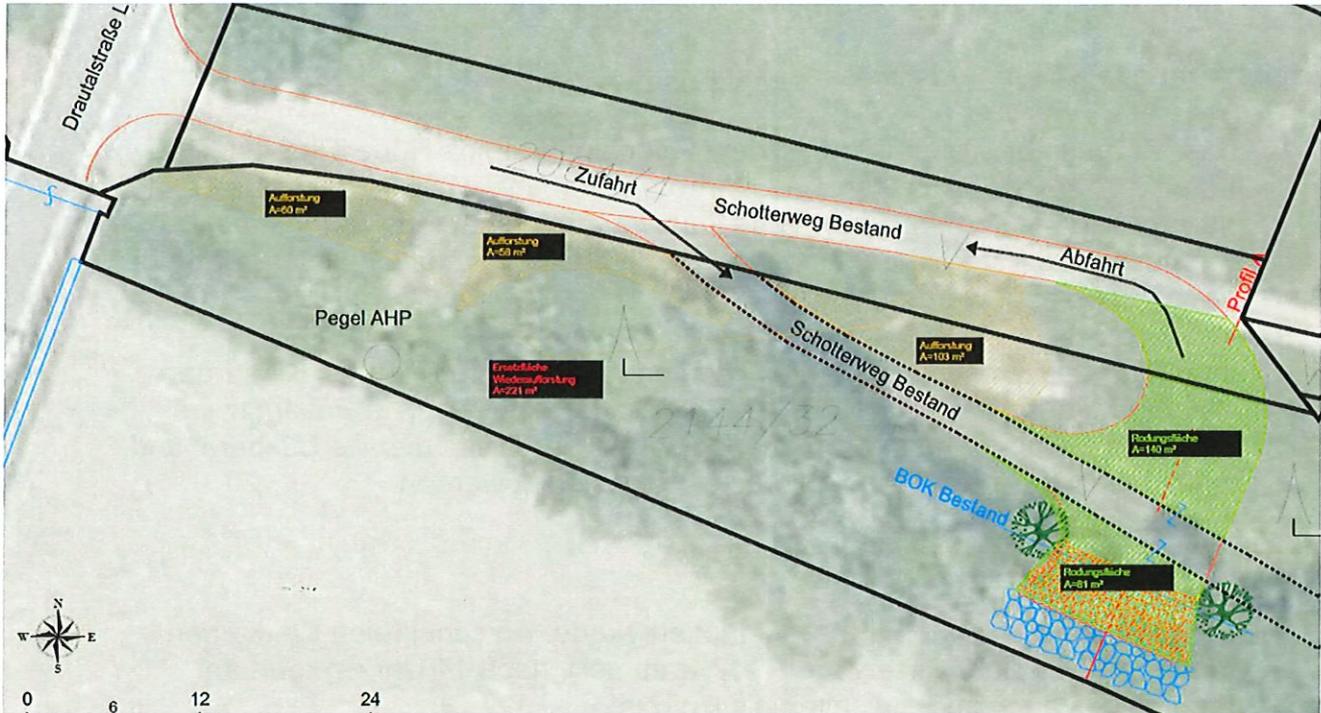
zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

15. Schneeverbringung Lurnfeld – Pachtvertrag

Der Bürgermeister berichtet, dass es in schneereichen Wintern immer wieder zu Problemen bei der Schneeverbringung in den Ortschaften kommt, da keine Lagerflächen zur Verfügung stehen. Daher wurde überlegt, den Räumschnee über eine dafür zu errichtende Steinschlichtrampe in die Drau zu verbringen.

Von der Umweltbüro GmbH., 9020 Klagenfurt, liegt ein Einreichprojekt vor. Die was-serrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Rampe (Verlängerung der bereits be-stehenden Ufersicherung bis zur Böschungsoberkante durch eine Blocksteinschlich-tung) auf Parzelle 2144/32, KG. 73410 Möllbrücke I, sowie zur Verbringung von Räumschnee nach starken Schneefällen wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau beantragt. Die mündliche Verhandlung hat am 13.12.2021 stattgefunden.



Der Fischereiberechtigte ist der Gemeinde auch entgegengekommen und mit den Maßnahmen einverstanden. Es darf allerdings nur von der Marktgemeinde Lurnfeld Schnee verbracht werden und dieser darf nicht kontaminiert sein. Der Bereich ist teilweise bewaldet. Für die notwendige Entfernung der Waldfläche ist in unmittelbarer Nähe eine entsprechende Ersatzbepflanzung (Ersatzaufforstung) im selben Ausmaß (221 m²) vorzusehen.

Mit der VERBUND Hydro Power GmbH., 1150 Wien, ist ein Pachtvertrag abzuschließen. Die VHP verpachtet der Gemeinde 230 m² der Parzelle 2144/32, KG. 73410 Möllbrücke I. Das Pachtverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erfolgt entgeltfrei, das heißt ohne die Berechnung eines Pachtzinses.

Nachdem sich keine Fragen mehr ergeben, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Pachtvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lurnfeld und der VERBUND Hydro Power GmbH., 1150 Wien, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

16. Berichte

Bürgermeister Gerald Preimel berichtet,

- dass auf Initiative des Kulturausschusses das „Ensemble Porcia“ am 29. Juni 2022 mit dem Theaterwagen in unserer Gemeinde gastieren wird. Vorstellungsort soll der Dorfplatz beim Veranstaltungszentrum Möllbrücke sein.

Vizebürgermeister Bernhard Haslacher informiert,

- dass er an einer „Zoom-Sitzung“ der Nationalparkregion Hohe Tauern teilgenommen hat, in der die Gemeindevertreter informiert wurden, dass das Land nun wieder die Gründung von Tourismusverbänden forciert. Von Flattach bis Lurnfeld soll ein Verband entstehen, jedoch müssen zunächst unsere Betriebe davon überzeugt werden.
- zum „Lurnfeld-Archiv“: Durch die Errichtung altersübergreifenden Kindergartengruppe muss das Archiv aus dem Gebäude Schulweg 3 in Pusarnitz weichen. Bis zu einer endgültigen Lösung soll das Archiv in die alte Bücherei und einen Container beim VAZ Möllbrücke umgesiedelt werden.

Vizebürgermeister Siegfried Mohl berichtet, dass

- der Fahrplan des Lurnfeldbuses adaptiert wurde. An schulfreien Werktagen fährt nunmehr ein 9-Sitzer-Bus (Taxi Krammer), nach 14 Uhr verkehrt der Lurnfeldbus auch in Schulzeiten als Rufbus.
- in Steindorf und in Oberdorf zwei neue Buswartehäuschen errichtet wurden.

Angesichts dessen, dass dies die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2021 ist, bedankt sich Vzbgm. Siegfried Mohl im Namen seiner Fraktion für die gute Zusammenarbeit im Gemeinderat und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Er wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute im Neuen Jahr und freut sich auf Freizeit und Freiheit im Jahr 2022.

Auch Vzbgm. Bernhard Haslacher bedankt sich namens des Teams der GL für die konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Fraktionen, vor allem aber mit dem Team rund um die Amtsleiterin, Frau Mag.^a Jutta Gröppel und wünscht allen frohe Weihnachtsfeiertage und viel Glück und Gesundheit für das neue Jahr.

GV Lorenz Podesser erinnert daran, dass sich in diesem abgelaufenen Wahljahr vieles verändert hat und bedankt sich bei den anderen Fraktionen für das gute Verhältnis untereinander. Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

Diesen Wünschen schließt sich auch GV Peter Klammer im Namen seiner Fraktion an und bedankt sich für das gute Miteinander, das auch seine, sehr kleine, Fraktion stets erlebt.

Die Amtsleiterin, Mag.^a Jutta Gröppel bedankt sich im Namen ihres Teams bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und betont, dass ein „Zusammenraufen“ nicht nötig war, da die Zusammenarbeit mit allen, auch den neuen Gemeinderäten, von Anfang an gut funktioniert hat. Sie wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Abschließend ergreift Bürgermeister Gerald Preimel noch einmal das Wort und die Gelegenheit sich bei allen zu bedanken. In diesem Wahljahr sind einige neue „Akteure“ in die Kommunalpolitik eingestiegen, er dankt der Amtsleiterin für die gute Zusammenarbeit und ihr und ihrem Team für die gute Arbeit, die für die Marktgemeinde Lurnfeld geleistet wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Bürgermeister mit guten Wünschen für die Feiertage die Sitzung um 21:10 Uhr und lädt alle Anwesenden, auch die Zuhörer, zu einem kleinen Umtrunk zum Abschluss des Arbeitsjahres ein.

Für den Gemeinderat:


.....
(GRⁱⁿ Daniela Pichler)


.....
(GR Alfred Winkler)

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Gerald Preimel)


.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:


.....
(Gisela Bürger)